

# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

**des Kreistages und seiner Ausschüsse**

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

## INHALTSÜBERSICHT

- I. ABSCHNITT**  
**Sitzungen des Kreistages**
  - § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
  - § 2 Tagesordnung
  - § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen
  - § 4 Sitzungsleitung
  - § 5 Sitzungsablauf
  - § 6 Anfragen
  - § 7 Beratung der Sitzungsgegenstände
  - § 8 Abstimmungen
  - § 9 Wahlen
  - § 10 Unterbrechung, Übertragung, Vertagung
  - § 11 Niederschrift/Beschlüsse
  - § 12 Ordnung in den Sitzungen
  
- II. ABSCHNITT**  
**Fraktionen**
  - § 13 Fraktionen
  
- III. ABSCHNITT**  
**Ausschüsse des Kreistages**
  - § 14 Verfahren in den Ausschüssen
  
- IV. ABSCHNITT**  
**Öffentlichkeitsarbeit**
  - § 15 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse
  
- V. ABSCHNITT**  
**Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten**
  - § 16 Auslegung der Geschäftsordnung
  - § 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung
  - § 18 Sprachliche Gleichstellung
  - § 19 In-Kraft-Treten

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISTAGES UND SEINE AUSSCHÜSSE**

Der Kreistag hat gemäß § 40a LKO LSA in seiner Sitzung am **12.Juli 2007** folgende Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

### **I. ABSCHNITT Sitzungen des Kreistages**

#### **§ 1**

#### **Einberufung, Einladung, Teilnahme**

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages es verlangen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch 10 Kalendertage vor der Sitzung.
- (4) In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor der Sitzung an.

#### **§ 2**

#### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und – bei Bedarf – in einen nichtöffentlichen Teil. Erforderliche schriftliche Unterlagen zur Sitzung sind grundsätzlich unter Beachtung der Ladungsfrist zu übersenden, wenn nicht öffentliches Wohl und berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. In begründeten Ausnahmefällen sind diese spätestens 4 Kalendertage vor Beginn der Sitzung zu übersenden.
- (2) Allen Kreistagsmitgliedern sind alle Vorlagen, Protokolle etc. per E-Mail oder über Internetzugang des Ratsinformationsdienstes zur Kenntnis zu geben. Schriftlich werden nur die Tagungsunterlagen für die jeweils konkret zutreffenden Kreistagsmitglieder (Fachausschüsse) und den Vorsitzenden der Fraktionen versandt.
- (3) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können Kreistagsmitglieder und Fraktionen unter dem Vorbehalt der Einladungs- und Bekanntmachungsfrist stellen. Im Übrigen gilt § 40 LKO. Die Anträge sind dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (5) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.
- (6) Zu jedem Tagesordnungspunkt, der seitens des Landrates eingebracht wird, wird eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung vorgelegt. Anträge, die von Mitgliedern des Kreistages oder Fraktionen zur Tagesordnung gestellt werden, sind von diesen durch Vorlagen bzw. Berichte zu untersetzen.
- (7) Vor Feststellung der Tagesordnung kann der Kreistag durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, sachverwandte Punkte verbinden oder Beratungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

- (8) Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Kreistag nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann. Dringlichkeitsanträge können von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion oder dem Landrat eingebracht werden. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen. Bis zur Anerkennung der Dringlichkeit durch den Kreistag ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit von Sitzungen**

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Kreistagssitzungen können von den Medienvertretern mittels Ton- und Filmaufnahmegeräten mitgeschnitten werden, sofern dadurch der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Insbesondere dürfen alle Zuhörer kein Zeichen des Beifalls oder des Missfallens äußern. Den Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen. Zuhörer, die die Ordnung trotz Ermahnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Auf Antrag kann der Kreistag die Öffentlichkeit im öffentlichen Interesse oder zur Wahrung des schutzwürdigen Interesses oder Vertrauens Beteiligter für einzelne Angelegenheiten vorübergehend ausschließen. Den Antrag kann jedes Mitglied des Kreistages oder der Landrat stellen. Über den Antrag kann in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, wenn Gründe dieses erfordern. Wenn eine derartige Beratung nicht erforderlich ist, wird in öffentlicher Sitzung darüber entschieden.
- (3) Soweit der Kreistag im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:
- a) rechtlich schutzwürdige Angelegenheiten der Mitglieder des Kreistages,
  - b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Landkreises,
  - c) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  - d) Vergabeentscheidungen,
  - e) Grundstücksangelegenheiten,
  - f) Bürgerschaftsangelegenheiten,
  - g) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.
- (5) Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren.  
Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.

### **§ 4**

#### **Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt diese zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## **§ 5 Sitzungsablauf**

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit,
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Einwendungen zur Niederschrift der vorangegangenen Sitzung,
- f) Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen,
- g) Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten des Landkreises,
- h) Behandlung der öffentlichen Vorlagen,
- i) Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder.

### nichtöffentlicher Teil

- j) Verwaltungsinformationen,
- k) Behandlung der nichtöffentlichen Vorlagen,
- l) Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder,
- m) Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- n) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- o) Schließung der Sitzung.

## **§ 6 Anfragen**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung an den Landrat zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen. Die Fraktionen erhalten eine Abschrift der Antwort.
- (3) Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Kreistag kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Kreistages kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Kreisausschuss mündlich erstattet werden.

## **§ 7 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutert und begründet der Landrat oder sein Vertreter bzw. der Antragsteller einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Kreistagsmitglieder erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages zehn Minuten, im Übrigen bis zu fünf Minuten. Der Vorsitzende achtet auf die Einhaltung der Redezeit und kann in eigenem Ermessen aber auch auf Antrag die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (4) Die Redezeit für Berichterstattungen wird auf 15 Minuten festgesetzt. Der Kreistag kann eine Verlängerung zulassen.
- (5) Ein Mitglied des Kreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einem Antrag zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Mitglied des Kreistages mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei

Widerspruch entscheidet der Kreistag.

- (6) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 44 LKO LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (7) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (8) In Kreistagssitzungen benutzen die Redner beim Sprechen die Tischmikrofone bzw. Rednerpulte. In Kreistagssitzungen dürfen Redner nur vom Vorsitzenden in seinen unterbrochen werden. Ertönt die Glocke durch den Vorsitzenden, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (9) Während der Beratung sind nur zulässig:

#### 1. Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Kreistag vorab. Hierzu zählen Anträge auf:

- a) Schluss der Rednerliste,
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Landrat,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zulassung mehrmaligen Sprechens,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Kreistagsmitgliedes,
- j) Antrag auf Beschlussunfähigkeit des Kreistages im Verlauf der Sitzung.
- k) zur Fortsetzung der Tagung nach 22 Uhr

Meldet sich ein Kreistagsmitglied „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.

#### 2. Anträge zur Sache

Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulassung abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

#### 3. Zurückziehen von Anträgen

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Kreistages aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

- (10) Der Vorsitzende des Kreistages und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Kreistages geschlossen.

## **§ 8**

### **Abstimmungen**

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Kreistages abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden

Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Kreistages.

Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Kreistages die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Heben der Stimmkarte abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, das in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.

## **§ 9**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen wird durch den Kreistagsvorsitzenden eine Stimmzählkommission von 5 Mitgliedern aus der Mitte des Kreistages bestimmt. Die Stimmzählkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Unter seiner Leitung wird das Ergebnis ermittelt und nach Abschluss der Auszählung dem Vorsitzenden des Kreistages zur Kenntnis gegeben.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

## **§ 10**

### **Unterbrechung, Übertragung, Vertagung**

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (3) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte bzw. Beschlussanträge sind in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle behandeln.

## **§ 11 Niederschrift/Beschlüsse**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist Kreisbediensteter und wird vom Landrat benannt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
  - b) Anwesenheitsliste
  - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
  - d) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - e) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
  - f) Vermerke darüber, welche Kreistagsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - g) Eingaben und Anfragen,
  - h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z.B. Einwohnerfragestunde, Anfragen der Kreistagsmitglieder).

Der Vorsitzende und jedes Kreistagsmitglied können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (2) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Sie dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, elektronische Aufzeichnungen zu fertigen.
- (5) Die Ausfertigung der gefassten Beschlüsse sind durch den Kreistagsvorsitzenden und Landrat zu unterzeichnen.

## **§ 12 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Kreistages gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied der Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.

## **II. ABSCHNITT Fraktionen**

### **§ 13 Fraktionen**

- (1) Mindestens zwei Mitglieder des Kreistages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Kreistages von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Kreistagsmitgliedern wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Kreistages wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

## **III. ABSCHNITT Ausschüsse des Kreistages**

### **§ 14 Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder jedes Ausschuss bestimmen auf Vorschlag des Vorsitzenden mehrheitlich einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus den Reihen der durch die Fraktionen benannten stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Soweit durch Gesetz oder durch die Absätze (3) bis (5) nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Kreistages die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung
- (3) § 4 (1) Satz 3 sowie § 7 (8) sind für die Leitung von Ausschusssitzungen nicht anzuwenden.
- (4) Abweichend von § 8 (5) Satz 1 kann in Ausschussberatungen durch Erheben der Hand abgestimmt werden.
- (5) Bei der Vorberatung von Anträgen an den Kreistag ist im Ergebnis eine Beschlussempfehlung an den Kreistag zu formulieren und abzustimmen. Sich daraus ergebende Änderungsanträge sind durch den Vorsitzenden im Namen des Ausschuss an den Kreistag einzureichen.

## **IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit**

### **§ 15 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Medien**

Öffentlichkeit und Medien werden vom Landrat über die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

## **V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten**

### **§ 16 Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

**§ 17****Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Kreistages widerspricht.

**§ 18****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 19****In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 12.07.2007 in Kraft.

Köthen, (Anhalt), 12.07.2007

L i n d a u  
Vorsitzender des Kreistages

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Kreistages	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	12. Juli 2007	12. Juli 2007	-	-	12. Juli 2007
1. Änd.	07. April 2011	07. April 2011	-	-	07. April 2011

**Hinweis:**

*Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.*